

## Lesefassung

### **Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz vom 24.11.2009 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 30.03.2017**

<sup>1)</sup> Auf der Grundlage des § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.03.2017 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Präambel geändert lt. 11. ÄS vom 30.03.2017

#### **§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz**

(1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden der Landkreise Mecklenburgische Seenplatte bilden den Wasserzweckverband Strelitz:

- |                              |                    |
|------------------------------|--------------------|
| 1. Blankensee                | 10. Mirow          |
| 2. Blumenholz                | 11. Möllenbeck     |
| 3. Carpin                    | 12. Priepert       |
| 4. Feldberger Seenlandschaft | 13. Schwarz        |
| 5. Godendorf                 | 14. Userin         |
| 6. Grünow                    | 15. Wesenberg      |
| 7. Hohenzieritz              | 16. Wokuhl-Dabelow |
| 8. Klein Vielen              | 17. Wustrow        |
| 9. Kratzeburg                |                    |

(2) Der Wasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Neustrelitz und führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und trägt die Umschrift: WASSERZWECKVERBAND STRELITZ.

#### **§ 2 Aufgaben des Wasserzweckverbandes**

- (1) Der Wasserzweckverband hat die Aufgaben
- a) das Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
  - b) die Beseitigung der in den Gemeinden Blankensee, Carpin, Feldberger Seenlandschaft, Godendorf, Grünow, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck, Priepert, Schwarz, Userin, Wokuhl-Dabelow und Wustrow sowie in den Städten Mirow und Wesenberg anfallenden Abwässer vorzunehmen,
  - c) aus den Aufgaben a) und b) anfallende Reststoffe und Abfälle einer Verwertung und Entsorgung zuzuführen.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach 1 a), b) und c) hat der Wasserzweckverband das Recht und die Pflicht, Anlagen der Trink- und Betriebswasserversorgung, der Abwasserableitung und -behandlung sowie Anlagen der Reststoff- und Abfallverwertung vorzuhalten, herzustellen, auszubauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Der Wasserzweckverband hat das Recht, über den Anschluss und die Benutzung seiner Einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen zu erlassen.
- (4) Der Wasserzweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (5) Der Wasserzweckverband kann die Geschäfts- und Betriebsführung anderer Ver- und Entsorgungsträger ganz oder teilweise übernehmen.
- (6) Der Wasserzweckverband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter (Betriebsführer) bedienen.
- (7) Der Wasserzweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.

### § 3 Organe

Organe des Wasserzweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

### § 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied erhält das Stimmrecht entsprechend der Zahl seiner Einwohner. Je angefangene eintausend Einwohner wird eine Stimme gewährt. Als Anzahl der Einwohner gelten die Zahlen, die jeweils zum 31.12. des Vorjahres bei den zuständigen Meldeämtern der Mitgliedsgemeinden erfasst sind.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl vertreten ist. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male, unter Beachtung der Ladungsfrist, einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit, der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlungen erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes, welche die inneren Angelegenheiten regelt.
- (7) Der Verbandsvorsteher übt zugleich die Funktion des Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus. Die 2 Stellvertreter des Verbandsvorstehers haben zugleich die Positionen der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung inne.

### § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes zuständig.
- (2) Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
  - c) der Beschluss über die Einstellung eines Geschäftsführers,
  - d) die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - e) die Aufstellung und Bestätigung von Bauplänen,
  - f) die Genehmigung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstandes, des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers,
  - g) Verträge, Aufträge und Verbindlichkeiten mit einem Wertumfang über 50.000 Euro,
  - h) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
  - i) die Veräußerung und der Erwerb von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro,
  - j) der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
  - k) die Entscheidung über den Abschluss von Betriebsführungsverträgen.

#### § 5a Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Verbandsvorstand.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen die Mehrheit der Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt spätestens sechs Wochen nach seiner Bildung zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und wählt in dieser Sitzung, von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet die Ausschusssitzung und beruft diese jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, von Ort, und Zeit ein.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die originäre Zuständigkeit für die örtliche Prüfung gem. § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V). Er hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zum Jahresabschluss auszuwerten, seine Feststellung der Verbandsversammlung mitzuteilen und eine Empfehlung zum Beschlussvorschlag zur Entlastung des Vorstandsvorstehers zu unterbreiten. Er hat im Rahmen der örtlichen Prüfung das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen.
- (7) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### **§ 6 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und weiteren 4 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Von den vier weiteren Vorstandsmitgliedern müssen mindestens zwei der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Vorstandsmitglieder, die nicht der Verbandsversammlung angehören, müssen Sachkunde nachweisen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

#### **§ 7 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsteher obliegen.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Entscheidung über die Einstellung, Beförderung und Entlassung der erforderlichen Dienstkräfte,
  - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
  - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - d) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von weniger als 50.000 Euro,
  - e) die Durchführung der Baupläne im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - f) der Vorschlag der Abschlussprüfer nach § 14 KPG,
  - g) die Entscheidung über Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen des Wasserzweckverbandes von über 5.000 Euro bis 50.000 Euro sowie Erlass von Ansprüchen des Wasserzweckverbandes von über 500 Euro bis 10.000 Euro.

#### **§ 9 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden, so ist der Vorstand in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind und bei Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

## § 10 Verbandsvorsteher

- (1) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter regelt sich nach dem § 159 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er erhält für seine Tätigkeit als Verbandsvorsteher und Vorsitzender der Verbandsversammlung (§ 4 Abs. 7) eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.  
Den Stellvertretern des Verbandsvorstehers, welche gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sind, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers und Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Tag der Vertretung gewährt.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlungen vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (4) Er vertritt den Wasserzweckverband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (5) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, durch den Verbandsvorsteher und einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Erklärungen sind mit dem Dienstsiegel zu versehen, soweit sie nicht notarieller Beurkundung bedürfen. Geschäfte mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind solche bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro.

## § 11 Verbandsverwaltung

- (1) Der Wasserzweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung. Die Verbandsverwaltung führt im Auftrag des Verbandsvorstehers die laufenden Geschäfte des Wasserzweckverbandes, insbesondere bereitet sie Verbandsversammlungen und Vorstandssitzungen vor, erarbeitet Wirtschaftspläne und Baupläne sowie verwaltet bzw. lässt das Verbandsvermögen verwalten.
- (2) Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Verbandsvorsteher. Der Geschäftsführer handelt nach außen im Auftrag des Verbandsvorstehers. Der Geschäftsführer sowie weitere Beamte, Angestellte und Arbeiter sind hauptamtlich tätig.
- (3) Der Geschäftsführer erhält die Befugnis, gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder einem Befugten des Betriebsführers, Verpflichtungserklärungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung abzugeben.
- (4) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer erhalten die Befugnis, Rechnungen, die infolge abgegebener Verpflichtungserklärungen an den Wasserzweckverband gerichtet werden, anzuweisen. Ein Befugter des Betriebsführers zeichnet gegen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen, er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Dies gilt auch für Sitzungen des Verbandsvorstandes.

## § 12 Rechtsverhältnisse der Bediensteten

- (1) Der Wasserzweckverband besitzt das Recht, Beamte zu haben, er beschäftigt Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Landesbeamtengesetzes.
- (2) Für die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Wasserzweckverbandes gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften, die des Bundesangestelltentarifvertrag-Ost und des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe-Ost.
- (3) Die Aufgaben als oberste Dienstbehörde werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, auf den Vorstand übertragen.

## § 13 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Wasserzweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte können mit Beschluss der Verbandsversammlung ganz oder teilweise auch auf Dritte übertragen werden.

- (3) Die Prüfung der Haushalts- und Kassenführung des Verbandes erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch die Jahresabschlussprüfung nicht berührt.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **§ 14 Verbandsumlage**

- (1) Der Wasserzweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten erhebt der Wasserzweckverband von den Anschlussnehmern Benutzungsgebühren und Beiträge.
- (3) Soweit die Ausgaben des Wasserzweckverbandes durch die Einnahmen nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. Im Bereich der Wasserversorgung ist für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder die Wasserverbrauchsmenge des Vorjahres maßgeblich.  
Im Bereich der Abwasserentsorgung ist die Umlage von den Städten und Gemeinden zu entrichten, die dem technischen Entsorgungsgebiet angehören, in dem die Unterdeckung entstanden ist. Als Grundlage für die Verteilung auf die entsprechenden Städte und Gemeinden wird der Abwasseranfall des Vorjahres herangezogen.

#### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Wasserzweckverbandes:

<http://www.wzv-strelitz.de>

über den Link Bekanntmachungen.

- (2) Unter der Bezugsadresse Wasserzweckverband Strelitz, Der Verbandsvorsteher, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz kann sich jedermann Satzungen des Wasserzweckverbandes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des Wasserzweckverbandes zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgestellt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Wasserzweckverbandes Strelitz, Wilhelm-Stolte-Str. 90, 17235 Neustrelitz ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatzes 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushänge an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Gemeinden bzw. Städte des Wasserzweckverbandes. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 16 Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt möglich. Die Zustimmung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung.

- (2) Mit Eintritt gehen alle die Anlagen und Grundstücke, die der Wasserzweckverband für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, in sein Anlagevermögen über. Es ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Organisation, die Finanzierung und den Zeitpunkt des Beitritts abzuschließen.

### **§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern aus dem Wasserzweckverband ist auf deren Antrag zulässig, wenn die Versammlung dem Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Versammlung zustimmt. Zur Ausgestaltung der in den Absätzen 3 bis 7 vorhandenen Regelungen ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen.
- (2) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Wasserzweckverband regelt sich nach dem § 163 der Kommunalverfassung und den Absätzen 3 bis 7 dieses Paragraphen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht und die Pflicht, alle auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen und Grundstücke, die der Wasserzweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Buchwert zu übernehmen. Vermögensgegenstände, die der Wasserzweckverband unentgeltlich erhalten hat oder deren Herstellung bzw. Beschaffung aus öffentlichen Kassen (Zuschüsse) finanziert wurde, sind dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die Pflicht, vom Wasserzweckverband alle Vermögensgegenstände und Grundstücke, die mit seinem Ausscheiden in sein Eigentum übergehen sollen und die vom Wasserzweckverband mit Eigenmitteln oder Krediten finanziert wurden, käuflich zu erwerben.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt dem Wasserzweckverband gegenüber schuldentpflichtig bis zum Abschluss der Bilanz des Austrittsjahres. Gleichfalls hat das ausscheidende Verbandsmitglied an möglichen Erträgen Anteil.
- (6) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Bankschulden des Wasserzweckverbandes und sonstige Geldforderungen Dritten gegenüber dem Wasserzweckverband anteilig zu übernehmen. Ebenfalls hat das ausscheidende Verbandsmitglied anteilig Arbeitnehmer und Beamte vom Wasserzweckverband bzw. seinem Betriebsführer zu übernehmen.
- (7) Für die Ermittlung von Anteilen gilt der Verteilerschlüssel der Verbandsumlage gemäß § 14.

### **§ 18 Aufhebung des Wasserzweckverbandes**

- (1) Die Aufhebung des Wasserzweckverbandes erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wählt die Versammlung aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren.
- (3) Vermögen und Schulden werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage (§ 14) verteilt. Das Anlagevermögen wird nach dem Belegenheitsprinzip auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- (4) Für den Wasserzweckverband oder seinen Betriebsführer tätiges Personal ist nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, sofern nicht ein anderer Träger das vorhandene Personal übernimmt. Arbeitsrechtliche Vorschriften und Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 19 Aufsicht**

Rechtsaufsichtsbehörde des Wasserzweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Mecklenburg-Strelitz.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, 30.03.2017

Bednorz  
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 30.03.2017

Bednorz  
Verbandsvorsteher

*Hinweis*

*Das Datum des In-Kraft-Tretens (§ 20) bezieht sich auf die Ausgangssatzung aus dem Jahr 2009. Zwischenzeitlich bekannt gegebene Änderungssatzungen, bekannt gegeben bis 31.12.2016 in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Gemeinden/Ämter und seit dem 01.01.2017 auf der Homepage des Verbandes unter „Bekanntmachungen“, können zu anderen Zeitpunkten in Kraft getreten sein. Ort, Datum und Name des Verbandsvorstehers dieser Lesefassung gehen zurück auf die 11. Änderungssatzung.*

**Anlage 1 zur Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz  
vom 24.11.2009 i.d.F.d. der 10. Änderungssatzung**

Gemeinde/Stadt		Standort Bekanntmachungstafeln
Blankensee	Blankensee-Bahnhof	am Wohn- und Geschäftshaus
	Rödlin	an der Bushaltestelle
	Rollenhagen	an der Bushaltestelle
	Wanzka	vor der Gaststätte am Kloster
	Watzkendorf	vor dem Grundstück am Speicher 01
Blumenholz	Blumenholz	am Friedhof
Carpin	Carpin	Lindenstraße 46
	Thurrow	vor dem Festplatz
Feldberger Seenlandschaft		am Rathaus, Prenzlauer Str.2, Ortsteil Feldberg
Godendorf	Godendorf Papiermühle	am Abzweig Teerofen
Grünow	Grünow	am Kreuzdamm
	Ollendorf	am Dorfplatz
Hohenzieritz	Hohenzieritz	an der Gaststätte „Kruggehöft“
Klein Vielen	Peckatel	an der Bushaltestelle
Kratzeburg	Kratzeburg	an der Bushaltestelle
Mirow		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Möllenbeck	Möllenbeck	an der Abfahrt zum Gutshaus
	Stolpe	an der Bushaltestelle
	Quadenschönfeld	Kindertagesstätte
	Flatow	Ortsmitte
	Warbende	Ortsmitte
Priepert		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Schwarz Userin	Schwarz Userin	Gemeindebüro, Dorfstraße 28 Strelitzer Str. 14 - an der Verkaufsstelle
Wesenberg		an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow
Wokuhl- Dabelow Wustrow	Wokuhl	an der Bushaltestelle im Oberdorf  an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in 17252 Mirow